

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2496
Urteil Nr. 153/2002 vom 15. Oktober 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 42 und 30ter § 6 A - letzterer in der vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 26. Dezember 1998 geltenden Fassung - des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 26. Juni 2002 in Sachen des Landesamtes für Soziale Sicherheit gegen die Algemene Bouwonderneming Vanhaerents sowie in Sachen der Algemene Bouwonderneming Vanhaerents gegen J. Longeville, dessen Ausfertigung am 3. Juli 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer insofern, als anzunehmen wäre, daß die darin genannte (jetzt) fünfjährige Verjährungsfrist nicht auf die Forderung aufgrund von Artikel 30^{ter} § 6 A desselben Gesetzes anwendbar ist, so daß diese Forderung erst nach dreißig Jahren verjährt, gegen die verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, so wie sie in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung verankert sind? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Obgleich in der präjudiziellen Frage Artikel 42 des obengenannten Gesetzes in seiner Gesamtheit zur Überprüfung vorgelegt wird, wird aus der Formulierung der Frage und den Erwägungen des Verweisungsbeschlusses ersichtlich, daß es sich in der Frage nur um den ersten Absatz dieses Artikels handelt. Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer lautet in der auf das vorhergehende Verfahren (Fakten datieren vom 30. September 1992) anwendbaren Fassung:

« Die Schuldforderungen des Landesamtes für Soziale Sicherheit zu Lasten der diesem Gesetz unterliegenden Arbeitgeber und der in Artikel 30^{bis} aufgeführten Personen verjähren nach drei Jahren. »

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944, und zwar dahingehend interpretiert, daß die darin festgelegte Verjährungsfrist nur auf die in Artikel 42 Absatz 1 genannten Forderungen anwendbar ist, nicht aber auf die in Artikel 30^{ter} § 6 A desselben Gesetzes genannten Forderungen, für die die gemeinrechtliche Verjährungsfrist gilt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. In dieser Interpretation läge somit ein Behandlungsunterschied vor hinsichtlich der Verjährungsfrist für Schuldforderungen des Landesamtes für Soziale Sicherheit zwischen einerseits den Arbeitgebern und den in Artikel 30^{bis} aufgeführten Personen (d.h. die Auftraggeber für bestimmte Arbeiten) und andererseits den Hauptunternehmern und Subunternehmern im Sinne von Artikel 30^{ter}. Hinsichtlich der erstgenannten Kategorie verjähren die Forderungen des Landesamtes für Soziale Sicherheit nach drei - heute fünf - Jahren, während hinsichtlich der letztgenannten Kategorie die Forderungen dieses Landesamtes entsprechend der gemeinrechtlichen Regelung verjähren würden.

B.3. Der inzwischen aufgehobene Artikel 30^{ter} § 6 A des obengenannten Gesetzes vom 27. Juni 1969 bestimmte in seiner auf den Sachverhalt im vorhergehenden Verfahren anwendbaren Fassung:

« Der Hauptunternehmer, der keine Liste im Sinne von § 4 führt oder es unterläßt, einen Arbeitnehmer darin einzutragen, oder falsche Angaben darin einträgt, muß an das Landesamt für Soziale Sicherheit eine Summe zahlen, die dem Dreifachen der Beiträge entspricht, die in Artikel 38 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer vorgesehen sind und die berechnet werden auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens, das in einem im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsvertrag festgelegt wurde. Diese Summe wird vervielfacht mit der Anzahl Arbeitnehmer, die nicht in die Liste eingetragen wurden oder, für den Fall, daß keine Liste besteht, die in die Liste hätten eingetragen werden müssen, sowie mit der Anzahl fehlerhafter Angaben.

Dieselbe Summe wird von dem Subunternehmer geschuldet, der es unterlassen hat, die durch § 4 vorgeschriebene Liste und Auskünfte dem Hauptunternehmer mitzuteilen. Wenn die durch das obengenannte Landesamt zu Lasten des Hauptunternehmers verlangte Summe die Folge der Unterlassung des Subunternehmers ist, wird diese Summe herabgesetzt um diejenige, die für diese Unterlassung tatsächlich vom Subunternehmer an das obengenannte Landesamt gezahlt wurde. »

Paragraph 4 des obengenannten Artikels 30ter bestimmte:

« Jeder Subunternehmer muß dem Hauptunternehmer täglich die Liste aller Arbeitnehmer zukommen lassen, die er auf der Baustelle beschäftigt, ebenso wie alle diesbezüglich notwendigen Auskünfte. Jeder Hauptunternehmer muß auf jeder Baustelle eine Liste mit allen auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmern führen. Der König definiert auf Vorschlag des Ministers der Beschäftigung und der Arbeit und des Ministers der Sozialfürsorge die darin einzutragenden Auskünfte sowie die Form dieser Liste.

Diese Liste muß ab dem dritten Tag nach dem Tag, auf den sie sich bezieht, vom Hauptunternehmer fünf Jahre lang aufbewahrt werden, und zwar an der Stelle, an der er gemäß dem königlichen Erlaß Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Sozialdokumente diese Dokumente aufbewahren muß oder aufbewahren müßte, wenn dieser Erlaß auf ihn anwendbar wäre. Die Listen müssen unverzüglich jedem vom König bezeichneten Beamten auf Verlangen ausgehändigt werden. »

B.4.1. Mit der Einführung der Maßnahmen zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken der illegalen Arbeitsvermittlung wollte der Gesetzgeber für große Bauverträge zwingende Bestimmungen auferlegen und vor allem bei der Beziehung zwischen dem Hauptunternehmer und dem Subunternehmer intervenieren, indem er für den Hauptunternehmer eine gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Sozialbeiträge der Subunternehmer vorsah und den Hauptunternehmer verpflichtete, von den den Subunternehmern geschuldeten Zahlungen Beträge einzubehalten, die für dieselben Sozialbeiträge bestimmt sind.

B.4.2. Durch Artikel 61 des Gesetzes vom 4. August 1978 wurde in den Gesetzeserlaß vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer ein neuer Abschnitt eingefügt mit dem Titel « Abschnitt 2bis. Bezahlung durch einen gesamtschuldnerisch Haftenden », der in einem einzigen Artikel die Bestimmungen des neuen Artikels 30bis enthält.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber in dem Verhältnis zwischen Hauptunternehmern und Subunternehmern die illegale Arbeitsvermittlung bekämpfen wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415/1, SS. 36-38), indem er ein System registrierter (Sub)Unternehmer einführte. Das Ziel bestand in der Ausarbeitung einer präventiven Maßnahme, « um den Unternehmern beim Abschließen eines Vertrags mehr Verantwortung aufzuerlegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 470/9, S. 35 - Bericht von L. Detiège bezüglich des Titels III - Maßnahmen zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken der illegalen

Arbeitsvermittlung), und « es ist deutlich, daß die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen für jeden Unternehmer gelten, der einen Subunternehmer hinzuzieht » (ebenda, SS. 36-37).

Derjenige, der einen nicht registrierten Unternehmer hinzugezogen hat, wird bis zu höchstens 50 Prozent der Arbeitskosten für die Zahlung der LASS-Beiträge seines Vertragspartners haftbar gemacht (§ 1) und ist verpflichtet, 15 Prozent von den Zahlungen an den Vertragspartner zugunsten des Landesamtes für Soziale Sicherheit einzubehalten (§ 3). Die Sanktion besteht in einer Verdoppelung des geschuldeten Betrags.

B.4.3. Bei der Gesetzesänderung durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Januar 1985 wurde in denselben Abschnitt ein neuer Artikel *30ter* eingefügt, der - übrigens unter Hinweis auf Artikel *30bis* - das System der Haftung auf die Verträge mit registrierten (Sub)Unternehmern ausdehnte. Dieser Artikel lautete:

« Für die Durchführung bestimmter, durch den König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses festzulegender Tätigkeiten werden die in Artikel *30bis* § 3 vorgesehene Einbehaltung und Überweisung ebenfalls durch jeden geschuldet, der für die Durchführung dieser Tätigkeiten einen registrierten Vertragspartner hinzuzieht.

Der König bestimmt mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses die Modalitäten zur Durchführung dieses Artikels, sowie den Inhalt und die Übersendungsbedingungen und -modalitäten der Auskünfte, die von den im vorherigen Absatz genannten Personen und ihrem Vertragspartner zu erteilen sind.

Die Bestimmungen von Artikel *30bis* §§ 4 und 5 sind auf die gemäß diesem Artikel vorgenommenen Einbehaltungen anwendbar. »

Ziel dieser Maßnahme war laut den Vorarbeiten:

« Der Minister verdeutlicht, daß infolge des Gesetzes von 1978 zur Bekämpfung der illegalen Arbeitsvermittlung die Unternehmer, die mit nicht registrierten Subunternehmern arbeiten, 30 Prozent von dem Betrag der Rechnungen (15 Prozent Steuern und 15 Prozent für die soziale Sicherheit) einbehalten müssen. Seitdem hat sich herausgestellt, daß die illegalen Arbeitsvermittler sich registrieren lassen und auf die Tatsache spekulieren, daß die Soziale Sicherheit sechs bis sieben Monate benötigt, um im Falle der Nichtbezahlung der Beiträge aufzutreten. Dadurch wird es den betreffenden Unternehmern möglich, höhere Nettolöhne zu zahlen und niedrigere Preisangebote vorzulegen. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 757-2/7, S. 32)

Diese Gesetzesänderung führte auch eine neue Verpflichtung ein, nämlich das Führen einer täglichen Liste mit allen auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmern durch den Hauptunternehmer. Zu diesem Zweck muß jeder Subunternehmer dem Hauptunternehmer täglich eine Liste mit allen von ihm auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmern aushändigen sowie alle diesbezüglichen notwendigen Auskünfte übermitteln (§ 4).

B.4.4. Die Gesetzesänderung, die darin bestand, daß Artikel 30ter durch Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Juli 1989 ersetzt wurde, bestätigt die Haftung des Hauptunternehmers für die Sozialversicherungsbeiträge des Subunternehmers, mit der Verpflichtung, ab jetzt 35 Prozent auf alle an den Subunternehmer zu zahlenden Beträge einzubehalten. Diese Verpflichtung für den Hauptunternehmer zur Führung täglicher Listen wird bei Nichteinhaltung mit einer Sanktion belegt, und zwar durch die beanstandete Bestimmung des Artikels 30ter § 6 A; der Hauptunternehmer, der die Liste nicht führt oder es unterläßt, einen Arbeitnehmer darin einzutragen, oder falsche Angaben in diese Liste einträgt, schuldet dem Landesamt für Soziale Sicherheit eine « Summe », die dem Dreifachen der Beträge entspricht, die in Artikel 38 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 vorgesehen sind und die mit der Anzahl Arbeitnehmer, die nicht in die Liste eingetragen wurden, oder mit der Anzahl Arbeitnehmer, die hätten eingetragen werden müssen, sowie mit der Anzahl fehlerhafter Angaben vervielfacht wird.

B.5. Selbst wenn, der Interpretation des Verweisungsrichters zufolge, die Hauptunternehmer nicht unter die Kategorie der Arbeitgeber oder Personen im Sinne von Artikel 30bis fallen, sind sie doch hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken der illegalen Arbeitsvermittlung miteinander vergleichbar.

Für beide Kategorien gilt eine Regel gesamtschuldnerischer Haftung bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge von Vertragspartnern; für beide gilt eine Einbehaltungspflicht von den für erbrachte Leistungen zu zahlenden Beträgen.

B.6. Es gibt einen Behandlungsunterschied hinsichtlich der Folgen der Nichteinhaltung der Verpflichtung, tägliche Listen zu führen; überdies gibt es den durch den Verweisungsrichter festgestellten Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verjährungsfrist der Schuldforderungen des Landesamtes für Soziale Sicherheit.

B.7. Die Maßnahme, die im Rahmen derselben Sondergesetzgebung eine unterschiedliche Verjährungsfrist vorsieht, ist hinsichtlich des angestrebten Ziels nicht vernünftig gerechtfertigt, da sie *realiter* dazu zu führen scheint, daß die Vertragspartner eines Unternehmers, die ihrer Verpflichtung, tägliche Listen zu führen, nicht nachgekommen sind und deshalb einen Beitrag zahlen müssen, viel länger belangt werden können als die Vertragspartner eines illegalen Arbeitsvermittlers, die die Einbehaltung von Sozialbeiträgen nicht vorgenommen haben.

B.8. Die präjudizielle Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer verstößt in der auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung dadurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, daß die in diesem Artikel 42 Absatz 1 vorgesehene Verjährungsfrist nicht auf die in Artikel 30^{ter} § 6 A des o.a. Gesetzes genannten Forderungen anwendbar ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 2002, durch die vorgenannte Besetzung in der der Richter J.-P. Moerman bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter J.-P. Snappe vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts